



BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

I ZR 7/13

Verkündet am:
28. November 2013
Führinger
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

BGHR: _____ ja

Online-Versicherungsvermittlung

UWG § 4 Nr. 11; GewO § 34c und d; VersVermV § 11

- a) Die Abgrenzung der Versicherungsvermittlung von einer Tätigkeit, die ausschließlich darauf gerichtet ist, Kontakte zwischen einem potentiellen Versicherungsnehmer und einem Versicherungsvermittler herzustellen, richtet sich nach dem objektiven Erscheinungsbild der ausgeübten Tätigkeit.
- b) Bewirbt ein Handelsunternehmen im Rahmen seines Internetauftritts konkrete Versicherungsprodukte und ermöglicht es den Online-Abschluss von Versicherungsverträgen auf einer Internetseite eines Versicherungsvermittlers, ist auch das Handelsunternehmen Versicherungsvermittler, wenn dem Verbraucher der Wechsel des Betreibers der Internetseite verborgen bleibt.

BGH, Urteil vom 28. November 2013 - I ZR 7/13 - OLG Hamburg
LG Hamburg

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 28. November 2013 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Dr. h.c. Bornkamm und die Richter Pokrant, Prof. Dr. Büscher, Dr. Koch und Dr. Löffler

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten und der Streithelferinnen wird das Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg - 5. Zivilsenat - vom 12. Dezember 2012 unter Zurückweisung des weitergehenden Rechtsmittels aufgehoben, soweit das Berufungsgericht die Berufung der Beklagten und der Streithelferinnen gegen die Verurteilung der Beklagten nach dem Hauptteil des Unterlassungsantrags (Unterlassungsantrag ohne Insbesondere-Teil) zurückgewiesen hat.

Auf die Berufung der Beklagten und der Streithelferinnen wird das Urteil des Landgerichts Hamburg, Kammer 08 für Handelssachen, vom 30. April 2010 unter Zurückweisung des Rechtsmittels im Übrigen insoweit abgeändert, als die Beklagte nach dem Hauptteil des Unterlassungsantrags verurteilt worden ist.

Die Klage wird insoweit als unzulässig abgewiesen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens fallen der Beklagten zur Last mit Ausnahme der Kosten der Nebenintervention, die die Streithelferinnen zu tragen haben.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

1 Die Beklagte handelt mit Kaffee und Gebrauchsartikeln. Sie bot auf ihrer Internetseite "www.tchibo.de" Versicherungsverträge und Finanzdienstleistungen an. Versicherer der angebotenen Versicherungsverträge sind die Streithelferinnen zu 2 und 3 der Beklagten, die ASSTEL Lebensversicherung AG und die ASSTEL Sachversicherung AG.

2 Am 30. Januar 2009 enthielten die Internetseiten der Beklagten das aus den nachfolgend zum Teil wiedergegebenen Anlagen K 3 bis K 11 ersichtliche Angebot zum Abschluss von Versicherungs- und Kreditverträgen und zum Erwerb von Finanzprodukten. Die Internetseiten weisen in der Kopfzeile das "Tchibo-Logo" (Anlage K 3 bis K 6) und eine Schaltfläche mit der Angabe "Versicherungen" auf. Die Streithelferinnen werden als "Versicherungs-Partner" der Beklagten und als "Ein von Tchibo ausgewählter Experte" bezeichnet. Versicherungsverträge konnten online geschlossen werden. Auf einer der Internetseiten (Anlage K 6) hieß es hierzu:

Vielen Dank
Ihr Online-Antrag wurde erfolgreich verschickt
Sie erhalten in Kürze eine Bestätigungsmail von uns
Ihr ASSTEL und Tchibo Experten-Team.

Anlage K 3

Tchibo

Tchibo Weltweit % Prozenze Kaffee Reisen Finanzen **Versicherungen** Mobilfunk Blumen Tchibo plus

Produkte von Tchibo Partnern sind:

- Tchibogünstig**
Produkte von Testsiegern.
- Tchibofair**
Tägliches Kündigungsrecht bei fast allen Produkten.
- Tchiboeinfach**
Berechnen, vergleichen und direkt abschließen.

Tchibo empfiehlt für Ihre Vorsorge: ASSTEL und BIG

Versicherungsprodukte – exklusiv für Tchibo Kunden

| Gesundheit | Vorsorge von ASSTEL | Absicherung von ASSTEL |
|--|---|--|
| <ul style="list-style-type: none">› Gesetzliche Krankenversicherung von BIG› Zahn-Zusatzversicherung von ASSTEL | <ul style="list-style-type: none">› Risiko-Lebensversicherung› Riester-Rente› Private Rentenversicherung› Kapital-Lebensversicherung | <ul style="list-style-type: none">› Kfz-Versicherung› Haftpflicht-Versicherung› Hausrat-Versicherung› Rechtsschutz-Versicherung› Unfall-Versicherung |

Unsere Versicherungs-Partner

ASSTEL
DIREKT GUT VERSICHERT
Risikoträger

BIG
Gesundheit Die Direktkrankenkasse

Tchibogünstig, Tchibofair, Tchiboeinfach
Was bedeutet das für mich?
[weitere Informationen](#)

Tchibo plus

Mit meiner Zahn-Zusatzversicherung bin ich beim Zahnarzt der Star!

Elektrische Zahnbürste gratis!*

- ✓ Bis zu 100 % Kostenerstattung für Brücken, Kronen und Prothesen
- ✓ Geringe Beiträge - schon für günstige € 9,95 im Monat (Frau, 31 - 40 Jahre)

ASSTEL Zahn-Zusatzversicherung

Hausrat-Versicherung von ASSTEL

Finanzieller Schutz für Ihr Hab & Gut mit dem Testsieger!

- 20 % Schadenfreiheitsrabatt von Anfang an
- Vermittlung und Beauftragung von Handwerkern inklusive

Unfall-Versicherung von ASSTEL

Weltweiter Unfallschutz rund um die Uhr!

- Finanzielle Absicherung bis zu € 500.000 bei Vollinvalidität
- 60 % Rabatt auf die zusätzlich wählbare ASSTEL Unfallhilfe*

Anlage K 4

Tchibo
Jede Woche eine neue Welt

Über Tchibo

Tchibo Weine | Tchibo Freizeit | Tchibo Kaffee | Tchibo Reisen | Tchibo Feiern | **versicherungen** | Tchibo Markt | Tchibo Bücher | Tchibo Kids

Zahn-Zusatzversicherung Für ein schönes Lächeln!
Jetzt inkl. elektrischer Zahnbürste
Jetzt online abschließen

Tchibogünstig
Produkte von Tertiernern.

Tchibofair
Tägliches Kündigungsrecht bei fast allen Produkten.

Tchiboeinfach
Berechnen, vergleichen und direkt abschließen.

ASSTEL
Die gesetzlichen Krankenkassen zahlen nur noch anteilig einen festen Zuschuss für Zahnersatz - dadurch entstehen für Sie hohe Zuzahlungen. Die Zahn-Zusatzversicherung der Gothaer zum Tchibo Tarif hilft Ihnen dabei, diese Kosten zu reduzieren: Sie erstattet bis zu 100 % der Kosten für Zahnersatz. Und weil Ihre Zähne uns am Herzen liegen, erhalten Sie eine elektrische Zahnbürste bei Abschluss bis zum 28.02.2009 gratis dazu!

Gesundheit

- › Gesetzliche Krankenversicherung
- › Zahn-Zusatzversicherung
- › Risiko-Lebensversicherung

Rechtsschutz-Versicherung

Unfall-Versicherung

vergrößern

Leistungen

- › Bis zu 100 % Kostenerstattung für Brücken, Kronen, Prothesen im Rahmen der Regelversorgung
- › Bis zu 60 % Kostenerstattung für privat-zahnärztliche Leistungen, wie z. B. hochwertige Inlays und Implantate aus Keramik
- › Geringe Beiträge – schon für günstige € 9,95 im Monat¹
- › Übernahme der Kosten für Zahnarzt Honorare und zahntechnische Leistungen bei Zahnersatz
- › Übernahme der Kosten für funktionsanalytische und -therapeutische Leistungen im Zusammenhang mit Zahnersatz
- › Garantierte Aufnahme bei weniger als vier fehlenden Zähnen

Tchibo Vorteil

Sie erhalten gratis eine elektrische Zahnbürste inklusive Ladestation und 5 Ersatz-Bürstenköpfe nach Vertragsabschluss!

online abschließen
Hier haben Sie die Möglichkeit, online abzuschließen.

online abschließen
Hier haben Sie die Möglichkeit, online abzuschließen.

Einfach, Schnell und Bequem - Der kurze Weg zu Ihrer günstigen Kfz-Versicherung

Abschließen:

- › Wenn Sie weniger als vier fehlende Zähne haben, haben Sie die Möglichkeit direkt online abzuschließen, indem Sie das Formular auf der nächsten Seite ausfüllen und uns eine Einzugsermächtigung von einem deutschen Konto erteilen.
- › Wenn Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die ASSTEL unter der Nummer 01803 / 200061-06 (€ 0,09/Min. aus dem Festnetz der Deutschen Telekom / Mobilfunknetze ggf. höher).

online abschließen
Hier haben Sie die Möglichkeit, online abzuschließen.

ASSTEL Versicherung

ASSTEL

Ein von Tchibo ausgewählter Experte

- Tarif Tchibo
- Leistung ASSTEL
- Einfacher und direkter Abschluss

Infos zur ASSTEL

Servicehotline
01803 - 200061-06
(€ 0,09/Min. aus dem Festnetz der Deutschen Telekom / Mobilfunknetze ggf. höher)

Fragen zu bestehenden Verträgen: 0221 - 9677677

Servicezeiten
Mo - Fr 8:00 - 21:00 Uhr
Sa 8:00 - 16:00 Uhr

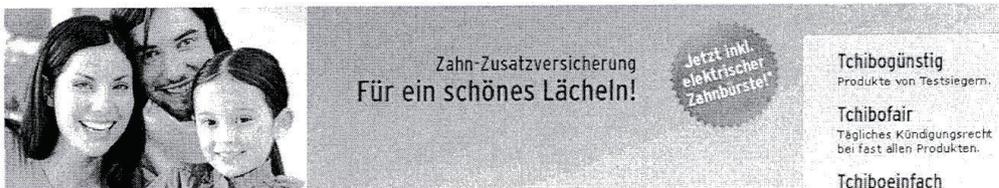
eMail-Adresse
tchibo@asstel.de

Kontakt

- › Impressum
- › Datenschutz
- › Versicherungsbedingungen

nach oben

Anlage K 5



Angebotsdaten

Bereits nach Angabe der Anzahl nicht ersetzter Zähne können Sie Ihre Zahnzusatzversicherung unter Angabe weniger persönlicher Daten und der weiteren zu versichernden Personen, direkt online abschließen. Ihre Versicherungspolice wird Ihnen mit der Post zugeschickt.

Monatliche Preise für die Zahnergänzungsversicherung BASIS/dental (Tarif: KEZ):

| Alter | 0 - 15 | 16 - 20 | 21 - 30 | 31 - 40 | 41 - 50 | 51 - 60 | 61 - 65 | 66 - 67 |
|--------|--------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|
| Frauen | € 0,43 | € 2,67 | € 5,31 | € 9,95 | € 13,25 | € 16,79 | € 18,57 | € 19,93 |
| Männer | € 0,43 | € 2,05 | € 3,48 | € 6,13 | € 10,99 | € 15,59 | € 21,45 | € 24,69 |

Wenn Sie weitere Fragen haben oder bequem telefonisch abschließen möchten, rufen Sie einfach an unter 01803 / 200061-06 (Mo-Fr 8:00 - 21:00 Uhr, Sa 8:00-16:00 Uhr).

Bitte geben Sie Ihre Daten ein:

Angaben zur Zahnergänzungsversicherung

Versicherungsbeginn (TT MM JJJJ) [Info](#)

Deckungsumfang

Angaben zu den zu versichernden Personen

Für jede zu versichernde Person müssen Sie uns beantworten, wie viele fehlende Zähne (außer Weisheitszähnen) bisher nicht ersetzt wurden. [Info](#)

- Fehlende Zähne
- kein/ein Zahn
 - zwei Zähne
 - drei Zähne
 - ab vier Zähnen

Vertragsbedingungen

Die Vertragsbedingungen zu diesem Tarif finden Sie in folgenden PDFs:

[Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung \(AB/KK 2008\)](#) (Teil I der Allgemeinen Versicherungsbedingungen) im PDF-Format

[Zahnersatz-Tarif KEZ für Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung](#) (Teil II der Allgemeinen Versicherungsbedingungen)

[Kundeninformationen gemäß § 7 VVG](#)

[Erklärungen und wichtige Hinweise inkl. der Widerrufsbelehrung und der Datenschutzerklärung](#)

[Wichtige Hinweise zur Anzeigepflicht](#)

Hiermit erkläre ich mich mit der Verwaltung meiner Angaben gemäß der [Datenschutzerklärung](#) einverstanden und bestätige, dass ich die Vertragsbedingungen gelesen habe.

Bitte laden Sie noch vor Antragstellung die Versicherungsbedingungen und die

Vertragspartner

ASSTEL Versicherung



Ein von Tchibo ausgewählter Experte

- Tarif Tchibo,
- Leistung ASSTEL
- Einfacher und direkter Abschluss

[Infos zur ASSTEL](#)

Servicehotline

01803 - 200061-06
(€ 0,09/Min. aus dem Festnetz der T-Com/
Mobilfunknetze ggf. höher)

Fragen zum bestehenden Vertrag: 0221 - 9677877

Servicezeiten

Mo - Fr 8:00 - 21:00 Uhr
Sa 8:00 - 16:00 Uhr

eMail-Adresse

tchibo@asstel.de

Online-Info

- > [Kontakt](#)
- > [Impressum](#)
- > [Datenschutz](#)
- > [Versicherungsbedingungen](#)

Produktinformationen auf Ihren Rechner. Diese sind eine wichtige Grundlage für Ihren Versicherungsvertrag.

Ich bestätige, dass ich die Versicherungsbedingungen und die Produktinformationen heruntergeladen habe.

Vertrauensgarantie: Sollten Sie wider Erwarten mit unseren Leistungen nicht zufrieden sein, können Sie den Vertrag bis zu zwei Wochen nach Erhalt der Vertragsunterlagen ohne Angabe von Gründen in Textform widerrufen. Zuviel gezahlte Beiträge erhalten Sie selbstverständlich zurück. Es genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung.

Der Versicherer, mit dem Sie den Vertrag abschließen, ist die Gothaer Krankenversicherung AG. Vermittelt durch die ASSTEL ProKunde Versicherungskonzepte GmbH.

Die Angaben der **fett** markierten Felder benötigen wir, um Ihren Antrag ausführen zu können.

Abschließen 

* Nur solange der Vorrat reicht. Bei Abschluss bis zum 15.02.2009. Auslieferung 4-6 Wochen nach Vertragsabschluss.

 [nach oben](#)

Anlage K 6



[Über Tchibo](#)

Antrag

Vielen Dank.

Ihr Online-Antrag wurde erfolgreich verschickt. Sie erhalten in Kürze eine Bestätigungsmail von uns.

Ihr ASSTEL und Tchibo Experten-Team

Vertragspartner

ASSTEL Versicherung

Ein von Tchibo ausgewählter Experte

Tarif Tchibo, Leistung ASSTEL. Einfacher und direkter Abschluss.

[Infos zur ASSTEL](#) 

Servicehotline
01803 - 200051-06
(€ 0,09/Min. aus dem Festnetz der T-Com/ Mobilfunknetze ggf. höher)
Fragen zum bestehenden Vertrag: 0221 - 9677877

Servicezeiten
Mo - Fr 8:00 - 21:00 Uhr
Sa 8:00 - 16:00 Uhr
eMail-Adresse
tchibo@asstel.de

Online-Info

[Kontakt](#)

[Impressum](#)

[Datenschutz](#)

[Versicherungsbedingungen](#)

Der Alltag braucht dich!
Die besten Ideen gewinnen
www.tchibo-ideas.de

Tchibo Welten
Tchibo Startseite 

Einfach zufrieden tchibofonieren.
Tchibo Mobilfunk 

Finanzideen, die sich auszahlen.
Finanzen 

Ausgewählte Traumreisen zu Traumreisen...
Tchibo Reisen 

Sträuße und Grünpflanzen für jede Gelegenheit!
Tchibo Blumen 

Tchibo plus
Ausgewählte Partner, exklusive Vorteile. Immer dienstags neu ...
Tchibo plus 

3

Der von der Beklagten in der Folgezeit geänderte Internetauftritt (Anlagen B 2, B 3, B 5, B 6, B 8 und B 10 sowie N 2, N 4 und N 5) ist nachstehend auszugsweise wiedergegeben. Auch hier finden sich in der Kopfzeile der Internetseiten das "Tchibo-Logo" und die Schaltfläche "Versicherungen" sowie die Angaben "Unser Versicherungspartner" und "Ein von Tchibo ausgewählter Experte" im Zusammenhang mit den Streithelferinnen.

Anlage B 2

Tchibo

Tchibo Welten % Prozenze Kaffee Reisen Finanzen **Versicherungen** Mobilfunk Blumen Tchibo plus

Produkte von Tchibo Partnern sind:

- Tchibogünstig**
Produkte von Test Siegern.
- Tchibofair**
Tägliches Kündigungsrecht bei fast allen Produkten.
- Tchiboeinfach**
Berechnen, vergleichen und direkt abschließen.

Tchibo empfiehlt für Ihre Vorsorge: ASSTEL und BIG

Risiko-Lebensversicherung der ASSTEL

Vorsorgen für den Fall der Fälle.

- € 150.000 Versicherungsschutz schon für € 3,12 im Monat*
- Schnelle und unbürokratische Auszahlung der Versicherungssumme

Unfall-Versicherung der ASSTEL

Mehr als nur ein Trostpflaster!

- Schon ab € 5,09 im Monat* – auch für Ski-Unfälle
- Weltweiter Schutz – rund um die Uhr und an 365 Tagen im Jahr

Damit Sie jederzeit sorglos unterwegs sind!

5 % Vorteil für Tchibo Kunden

Ab € 3,64 pro Monat bei jährlicher Zahlungsweise

✓ Tägliches Kündigungsrecht

ASSTEL Verkehrs-Rechtsschutzversicherung

Unsere Versicherungs-Partner

ASSTEL
Risikoträger

BIG
Gesundheit Die Direktkrankenkasse

Tchibogünstig, Tchibofair, Tchiboeinfach

Was bedeutet das für mich?
[weitere Informationen](#)

Versicherungsprodukte - exklusiv für Tchibo Kunden

| | | |
|--|--|--|
| Gesundheit <ul style="list-style-type: none">› Gesetzliche Krankenversicherung von BIG› Zahn-Zusatzversicherung von ASSTEL | Vorsorge von ASSTEL <ul style="list-style-type: none">› Risiko-Lebensversicherung› Riester-Rente› Private Rentenversicherung› Kapital-Lebensversicherung | Absicherung von ASSTEL <ul style="list-style-type: none">› Kfz-Versicherung› Haftpflicht-Versicherung› Hausrat-Versicherung› Rechtsschutz-Versicherung› Unfall-Versicherung |
|--|--|--|

[nach oben](#) [Hilfe](#) [AGB](#) [Datenschutz & Sicherheit](#) [Impressum](#) [Kontakt](#)

Anlage B 3

Tchibo

Tchibo Weltweit | % Prozent | Kaffee | Reisen | Finanzen | **Versicherungen** | Mobilfunk | Blumen | Tchibo plus

Über Tchibo

Produkte von Tchibo Partnern sind:

- Tchibogünstig**
Produkte von Testsiegern.
- Tchibofair**
Tägliches Kündigungsrecht bei fast allen Produkten.
- Tchiboeinfach**
Berechnen, vergleichen und direkt abschließen.

Tchibo empfiehlt für Ihre Vorsorge: ASSTEL und BIG

Risiko-Lebensversicherung der ASSTEL

Vorsorgen für den Fall der Fälle.

- € 150.000 Versicherungsschutz schon für € 3,12 im Monat*
- Schnelle und unbürokratische Auszahlung der Versicherungssumme

Unfall-Versicherung der ASSTEL

Mehr als nur ein Trostpflaster!

- Schon ab € 5,09 im Monat* – auch für Ski-Unfälle
- Weltweiter Schutz – rund um die Uhr und an 365 Tagen im Jahr

Damit Sie jederzeit sorglos unterwegs sind!

5 %
Vorteil für Tchibo Kunden

- Ab € 9,64 pro Monat bei jährlicher Zahlweise
- Tägliches Kündigungsrecht

ASSTEL Verkehrs-Rechtsschutzversicherung

Unsere Versicherungs-Partner

ASSTEL
Risikosträger

BIG
Gesundheit Die Direktbankenkasse

Info
Risikosträger sind die ASSTEL Lebensversicherung AG, ASSTEL Sachversicherung AG, Gothaer Krankenversicherung AG, Junärthner Rechtsschutz-Versicherung AG, vermittelt durch die ASSTEL Prokunda Versicherungskonzepte GmbH.

Tchibogünstig, Tchibofair, Tchiboeinfach

Wes bedeutet das für mich?
[weitere Informationen](#)

Versicherungsprodukte – exklusiv für Tchibo Kunden

| | | |
|--|--|--|
| Gesundheit <ul style="list-style-type: none">› Gesetzliche Krankenversicherung von BIG› Zahn-Zusatzversicherung von ASSTEL | Vorsorge von ASSTEL <ul style="list-style-type: none">› Risiko-Lebensversicherung› Riesler-Rente› Private Rentenversicherung› Kapital-Lebensversicherung | Absicherung von ASSTEL <ul style="list-style-type: none">› Kfz-Versicherung› Haftpflicht-Versicherung› Hausrat-Versicherung› Rechtsschutz-Versicherung› Unfall-Versicherung |
|--|--|--|

[nach oben](#) | [Hilfe](#) | [AGB](#) | [Datenschutz & Sicherheit](#) | [Impressum](#) | [Kontakt](#)

Anlage B 5

Tchibo Tchibo Weiten % Prozesse Kaffee Reisen Finanzen **Versicherungen** Mobilfunk Blumen Tchibo plus

ASSTEL empfiehlt Ihnen folgendes Produkt:

ASSTEL

Produkte von Tchibo Partnern sind:
Tchibogünstig
Produkte von Testsiegern.
Tchibofair
Tägliches Kündigungsrecht bei fast allen Produkten.
Tchiboeinfach
Berechnen, vergleichen und direkt abschließen.

Zahn-Zusatzversicherung Für ein schönes Lächeln!
Jetzt online abschließen

Bis zu 100% Kostenerstattung

Vermittelt durch: **ASSTEL**

Die gesetzlichen Krankenkassen zahlen nur noch anteilig einen festen Zuschuss für Zahnersatz - dadurch entstehen für Sie hohe Zuzahlungen. Die Zahn-Zusatzversicherung von ASSTEL mit einem Vorteil für Tchibo Kunden hilft Ihnen dabei, diese Kosten zu reduzieren: Sie erstattet bis zu 100 % der Kosten für Zahnersatz.

Gesundheit

- › Gesetzliche Krankenversicherung
- › Zahn-Zusatzversicherung
- › Vorsorge
- › Risiko-Lebensversicherung
- › Ruster-Rente
- › Private Rentenversicherung
- › Kapital-Lebensversicherung
- › Absicherung
- › Kfz-Versicherung
- › Haftpflicht-Versicherung
- › Hausrat-Versicherung
- › Rechtsschutz-Versicherung
- › Unfall-Versicherung

Vertragspartner

Gothaer Krankenversicherung AG, vermittelt durch:

ASSTEL

Ein ausgewählter Experte

- Einfacher und direkter Abschluss
- "Sehr gut" bewerteter Service (Service Rating 2008)

Infos zur ASSTEL

ASSTEL Servicehotline
01803 - 200061-06
(€ 0,09/Min. aus dem deutschen Festnetz / Mobilfunknetze ggf. höher)
Fragen zu bestehenden Verträgen: 0221 - 9677877

ASSTEL Servicezeiten
Mo - Fr 8:00 - 21:00 Uhr
Sa 8:00 - 16:00 Uhr

eMail-Adresse
tchibo@asstel.de

Online-Info

- › Kontakt
- › Impressum
- › Datenschutz
- › Versicherungsbedingungen

Übersicht Details Leistungen

Ideal für alle, die gesetzlich krankenversichert sind.

- Bis zu 100 % Kostenerstattung für Brücken, Kronen, Prothesen
- Bis zu 80 % Kostenerstattung für privatärztliche Leistungen, wie z. B. hochwertige Inlays und Implantate aus Keramik
- Geringe Beiträge – schon für günstige € 9,95 im Monat¹
- Übernahme der Kosten für Zahnarzthonore und zahntechnische Leistungen bei Zahnersatz
- Übernahme der Kosten für funktionsanalytische und -therapeutische Leistungen im Zusammenhang mit Zahnersatz
- Garantierte Aufnahme bei weniger als vier fehlenden Zähnen

Ihr Vorteil als Tchibo Kunde:
Für Sie als Tchibo Kunde gilt unsere Vertrauensgarantie mit einer 40-tägigen Widerrufsfrist!

online abschließen
Hier haben Sie die Möglichkeit, online bei ASSTEL abzuschließen.

online abschließen
Hier haben Sie die Möglichkeit, online bei ASSTEL abzuschließen.

Haben Sie noch Fragen?
Die Experten der ASSTEL beraten Sie gerne:
01803 - 200061-06
(€ 0,09/Min. aus dem deutschen Festnetz / Mobilfunknetze ggf. höher)
Servicezeiten Mo - Fr 8:00 - 21:00 Uhr, Sa 8:00 - 16:00 Uhr

Der Versicherer, mit dem Sie den Vertrag abschließen, ist die Gothaer Krankenversicherung AG. Vermittelt durch die ASSTEL ProKunde Versicherungskonzepte GmbH.

¹ Monatsbeitrag € 9,95 für eine Frau, 53-60 Jahre

² Unter angeratenen Zahnersatzbehandlungen fallen u. a. vom Zahnarzt mündlich angeratene Zahnersatzbehandlungen und im Rahmen eines Heil- und Kostensplans bereits festgehaltene Zahnersatzbehandlungen

[nach oben](#)

Anlage B 6



Tchibo Welten | % Prozente | Kaffee | Reisen | Finanzen | **Versicherungen** | Mobilfunk | Blumen | Tchibo plus

ASSTEL empfiehlt Ihnen folgendes Produkt:



Produkte von Tchibo Partnern sind:
Tchibogünstig
Produkte von Testiegern.
Tchibofair
Tägliches Kündigungsrecht bei fast allen Produkten.
Tchiboeinfach
Berechnen, vergleichen und direkt abschließen.



**Zahn-Zusatzversicherung
Für ein schönes Lächeln!**

**Bis zu 100%
Kostenerstattung**

[Jetzt online abschließen](#)

Vermittelt durch:



Die gesetzlichen Krankenkassen zahlen nur noch anteilig einen festen Zuschuss für Zahnersatz - dadurch entstehen für Sie hohe Zuzahlungen. Die Zahn-Zusatzversicherung von ASSTEL mit einem Vorteil für Tchibo Kunden hilft Ihnen dabei, diese Kosten zu reduzieren: Sie erstattet bis zu 100 % der Kosten für Zahnersatz.

Info

Info
Der Versicherer, mit dem Sie den Vertrag abschließen, ist die Gothaer Krankenversicherung AG. Vermittelt durch die ASSTEL ProKunde Versicherungskonzepte GmbH.

Leistungen

Vergrößern

Ideal für alle, die gesetzlich krankenversichert sind.

- Bis zu 100 % Kostenerstattung für Brücken, Kronen, Prothesen
- Bis zu 80 % Kostenerstattung für privatärztliche Leistungen, wie z. B. hochwertige Inlays und Implantate aus Keramik
- Geringe Beiträge – schon für günstige € 9,95 im Monat¹
- Übernahme der Kosten für Zahnarzthonorare und zahntechnische Leistungen bei Zahnersatz
- Übernahme der Kosten für funktionsanalytische und -therapeutische Leistungen im Zusammenhang mit Zahnersatz
- Garantierte Aufnahme bei weniger als vier fehlenden Zähnen

Ihr Vorteil als Tchibo Kunde:

Für Sie als Tchibo Kunde gilt unsere Vertrauensgarantie mit einer 40-tägigen Widerrufsfrist!

online abschließen

Hier haben Sie die Möglichkeit, online bei ASSTEL abzuschließen.

online abschließen

Hier haben Sie die Möglichkeit, online bei ASSTEL abzuschließen.

online abschließen

Hier haben Sie die Möglichkeit, online bei ASSTEL abzuschließen.

Der kurze Weg zu Ihrer günstigen Zahn-Zusatzversicherung von ASSTEL.

ABSCHLIEßEN:

- Wenn Sie weniger als vier fehlende Zähne haben, haben Sie die Möglichkeit direkt online abzuschließen, indem Sie das Formular auf der nächsten Seite ausfüllen und uns eine Einzugsermächtigung von einem deutschen Konto erteilen.

Haben Sie noch Fragen?

Die Experten der ASSTEL beraten Sie gerne:
01803 - 200061-06
(€ 0,09/Min. aus dem deutschen Festnetz / Mobilfunknetze ggf. höher)
Servicezeiten Mo - Fr 8:00 - 21:00 Uhr; Sa 8:00 - 16:00 Uhr

online abschließen

Hier haben Sie die Möglichkeit, online bei ASSTEL abzuschließen.

Der Versicherer, mit dem Sie den Vertrag abschließen, ist die Gothaer Krankenversicherung AG. Vermittelt durch die ASSTEL ProKunde Versicherungskonzepte GmbH.

¹ Monatsbeitrag € 9,95 für eine Frau, 01-40 Jahre

² Unter ärgertere Zahnersatzbehandlungen fallen u. a. vom Zahnarzt mündlich, ärgertere Zahnersatzbehandlungen und im Rahmen eines Heil- und Kostenplans bereits festgelegte Zahnersatzbehandlungen

Vertragspartner

Gothaer Krankenversicherung AG, vermittelt durch:



Ein ausgewählter Experte

- Einfacher und direkter Abschluss
- "Sehr gut" bewerteter Service (Service Rating 2006)

Infos zur ASSTEL

ASSTEL Servicehotline
01803 - 200061-06
(€ 0,09/Min. aus dem deutschen Festnetz / Mobilfunknetze ggf. höher)

Fragen zu bestehenden Verträgen: 0221 - 9677877

ASSTEL Servicezeiten
Mo - Fr 8:00 - 21:00 Uhr
Sa 8:00 - 16:00 Uhr

eMail-Adresse
tchibo@asstel.de

Online-Info

- [Kontakt](#)
- [Impressum](#)
- [Datenschutz](#)
- [Versicherungsbedingungen](#)

[nach oben](#)

Anlage N 2

Das gibt es nur bei Tchibo

Über Tchibo

Tchibo Weiter % Prozenze Kaffee Reisen Finanzen **Versicherungen** Mobilfunk Blumen Tchibo plus



Produkte von Tchibo Partnern sind:

- Tchibogünstig**
Produkte von Testsiegern.
- Tchibofair**
Tägliches Kündigungsrecht bei fast allen Produkten.
- Tchiboeinfach**
Berechnen, vergleichen und direkt abschließen.

Tchibo empfiehlt für Ihre Vorsorge: ASSTEL

Versicherungsprodukte – exklusiv für Tchibo Kunden

| Gesundheit von ASSTEL | Vorsorge von ASSTEL | Absicherung von ASSTEL |
|--|---|--|
| <ul style="list-style-type: none">Zahn-ZusatzversicherungHeilpraktiker-ZusatzversicherungVorsorge-Zusatzversicherung | <ul style="list-style-type: none">Risiko-LebensversicherungRiester-RentePrivate RentenversicherungKapital-Lebensversicherung | <ul style="list-style-type: none">Kfz-VersicherungHaftpflicht-VersicherungHausrat-VersicherungRechtsschutz-VersicherungUnfall-Versicherung |

Unser Versicherungs-Partner



Versicherungen verstehen: Fachbegriffe einfach und verständlich erklärt! [zum Lexikon](#)

Tchibogünstig, Tchibofair, Tchiboeinfach

Was bedeutet das für mich? [weitere Informationen](#)

Tchibo plus

2 Monate gratis* – länger fahren und sparen: Jetzt zur ASSTEL Kfz-Versicherung wechseln

- ✓ 12 für 10: Nur 10 Monate zahlen und dafür 12 Monate fahren* – Jahr für Jahr
- ✓ 24-Stunden-Hilfe im Schadensfall, Absicherung von Wildschäden und auf Wunsch Rabattschutz
- ✓ Tägliches Kündigungsrecht: volle Flexibilität ohne Risiko



ASSTEL Kfz-Versicherung

Zahn-Zusatzversicherung von ASSTEL

Elektrische Ultraschall-Zahnbürste gratis!*

- Bis zu 100 % Kostenerstattung für Brücken, Kronen und Prothesen
- Geringe Beiträge – schon für € 9,95 im Monat (Beispiel: Frau, 31 – 40 Jahre)

Heilpraktiker-Zusatzversicherung von ASSTEL

Heilkraft der Natur mit 100 % Kostenerstattung!

- Umfassende Leistungen von Akupunktur bis Magnetfeldtherapie schon für € 14,95 im Monat*
- Freie Wahl des Heilpraktikers oder Arztes

Anlage N 4

Über Tchibo
Jede Woche eine neue Welt

Ich bin neu
Prospekte
Kaffee
Banken
Finanzen
Versicherungen
Mobilfunk
Reisen
Tchibo plus

Zahn-Zusatzversicherung Für ein schönes Lächeln!

[Jetzt online abschließen](#)

Jetzt inkl.
elektrischer
Zahnbürste*

Tchibogünstig
Produkte von Testlegern.

Tchibofair
Tägliches Kündigungsrecht bei fast allen Produkten.

Tchiboeinfach
Berechnen, vergleichen und direkt abschließen.

Die gesetzlichen Krankenkassen zahlen nur noch anteilig einen festen Zuschuss für Zahnersatz - dadurch entstehen für Sie hohe Zuzahlungen. Die Zahn-Zusatzversicherung der Gothaer zum Tchibo Tarif hilft Ihnen dabei, diese Kosten zu reduzieren! Sie erstattet bis zu 100 % der Kosten für Zahnersatz und weil Ihre Zähne uns am Herzen liegen, **erhalten Sie eine elektrische Zahnbürste bei Abschluss bis zum 28.02.2009 gratis dazu!**

Übersicht
Details
Leistungen

Ideal für alle, die gesetzlich krankenversichert sind.

- Bis zu 100 % Kostenerstattung für Brücken, Kronen, Prothesen im Rahmen der Regelversorgung
- Bis zu 80 % Kostenerstattung für privat-zahnärztliche Leistungen, wie z. B. hochwertige Inlays und Implantate aus Keramik
- Geringe Beiträge - schon für günstige € 9,95 im Monat!
- Übernahme der Kosten für Zahnarzthonorare und zahn technische Leistungen bei Zahnersatz
- Übernahme der Kosten für funktionsanalytische und -therapeutische Leistungen im Zusammenhang mit Zahnersatz
- Garantierte Ausnahme bei weniger als vier fehlenden Zähnen

**Jetzt inklusive
Ultraschall
Zahnbürste***

Tchibo Vorteil:
Wir erhalten gratis eine elektrische Zahnbürste inklusive Ladestation und 2 Ersatz-Bürstenköpfe nach Vertragsabschluss!

online abschließen

Hier haben Sie die Möglichkeit, online abzuschließen.

EINFACH, SCHNELL UND BEQUEM

Der kurze Weg zu Ihrer günstigen Zahn-Zusatzversicherung.

Abschließen:

- Wenn Sie weniger als vier fehlende Zähne haben, haben Sie die Möglichkeit direkt online abzuschließen, indem Sie das Formular auf der nächsten Seite ausfüllen und uns eine Einzugsermächtigung von einem deutschen Konto erteilen.
- Wenn Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die ASSTEL unter der Nummer 01803 / 20001-06 (€ 0,09/Min. aus dem Festnetz der Deutschen Telekom / Mobilfunknetze ggf. höher).

online abschließen

Hier haben Sie die Möglichkeit, online abzuschließen.

Der Versicherer, mit dem Sie den Vertrag abschließen, ist die Gothaer Krankenversicherung AG, vermittelt durch die ASSTEL Prokunda Versicherungskonzepte GmbH.

* In Höhe von 100,- € und 9,- € BT, bei Abschluss bis zum 28.02.2009. Auslieferung in 4 Wochen nach Vertragsabschluss.

* Nur für die ersten 3 Jahre der Vertragslaufzeit. Danach wird der Beitrag für die Zahnbürste auf 9,- € erhöht.

* Nur für die ersten 3 Jahre der Vertragslaufzeit. Danach wird der Beitrag für die Zahnbürste auf 9,- € erhöht.

www.asstel.de

© 2008 ASSTEL Prokunda Versicherungskonzepte GmbH

Gesundheit

- » [Gesetzliche Krankerversicherung](#)
- » [Zahn-Zusatzversicherung](#)

Verträge

- » [Einkauf, Lebensversicherung](#)
- » [Einkauf, Rente](#)
- » [Private Rentenversicherung](#)
- » [Kapital, Lebensversicherung](#)

Absicherung

- » [Kfz-Versicherung](#)
- » [Haftpflicht-Versicherung](#)
- » [Hausrat-Versicherung](#)
- » [Rechtsschutz-Versicherung](#)
- » [Unfall-Versicherung](#)

Vertragspartner

Ein von Tchibo ausgewählter Experte

- Tarif Tchibo
- Leistung ASSTEL
- Einfacher und direkter Abschluss

Infos zur ASSTEL

Servicehotline
01803 - 20001-06
(€ 0,09/Min. aus dem Festnetz der Deutschen Telekom / Mobilfunknetze ggf. höher)

Fragen zu bestehenden Verträgen: 0221 - 9477677

Servicezeiten
Mo - Fr 9:00 - 21:00 Uhr
Sa 9:00 - 14:00 Uhr

eMail-Adresse
tchibo@asstel.de

4 Der Kläger, der Verband Wirtschaft im Wettbewerb e.V., ist der Auffassung, die Beklagte sei aufgrund des Internetauftritts Vermittlerin von Versicherungen und Finanzdienstleistungen. Sie sei zur Unterlassung dieser Tätigkeit verpflichtet, weil sie nicht über die erforderlichen Genehmigungen nach der Gewerbeordnung verfüge und ihren Informationspflichten nicht nachgekommen sei.

5 Der Kläger hat beantragt,

1. die Beklagte unter Androhung gesetzlicher Ordnungsmittel zu verurteilen, es zu unterlassen, im Internet, in Zeitungsanzeigen und/oder auf sonstigen Werbeträgern im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs
 - a) Versicherungsverträge zu vermitteln, ohne hierfür eine Genehmigung nach § 34d GewO zu besitzen

und/oder
 - b) Versicherungsverträge anzubieten und/oder anbieten zu lassen, ohne hierbei die in § 11 VersVermV festgelegten Informationspflichten zu erfüllen

und/oder
 - c) Finanzdienstleistungen anzubieten, ohne hierfür eine Erlaubnis gemäß § 34c GewO zu besitzen,

insbesondere wenn dies geschieht wie aus den Anlagen K 3 bis K 11, B 2, B 3, B 5, B 6, B 8 und B 10 sowie N 2, N 4 und N 5 ersichtlich;
2. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 222 € nebst Zinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 30. April 2009 zu zahlen.

6 Die Beklagte und die Streithelferinnen sind der Klage entgegengetreten und haben geltend gemacht, Versicherungsvermittler sei die Streithelferin zu 1, die ASSTEL ProKunde Versicherungskonzepte GmbH. Die Beklagte ermögliche den Streithelferinnen lediglich einen Werbeauftritt.

7 Das Landgericht hat die Beklagte antragsgemäß verurteilt (LG Hamburg, Urteil vom 30. April 2010 - 408 O 95/09, juris). Die Berufung der Beklagten und der Streithelferinnen ist ohne Erfolg geblieben.

8 Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgen die Beklagte und die Streithelferinnen ihren auf Abweisung der Klage gerichteten Antrag weiter. Der Kläger beantragt, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

9 I. Das Berufungsgericht hat das Unterlassungsbegehren nach § 8 Abs. 1, §§ 3, 4 Nr. 11 UWG in Verbindung mit § 34c und d GewO, § 11 VersVermV und den Zahlungsanspruch nach § 12 Abs. 1 Satz 2 UWG für begründet erachtet. Dazu hat es ausgeführt:

10 Die Beklagte vermittele die in Rede stehenden Versicherungen. Ihr Verhalten sei nach dem objektiven Erscheinungsbild darauf gerichtet, die Abschlussbereitschaft des Vertragspartners im Hinblick auf einen Versicherungsvertrag herbeizuführen. Die Beklagte preise konkrete Versicherungsprodukte an und biete die Möglichkeit, diese Versicherungsdienstleistungen über ihren Online-Auftritt auch in Anspruch zu nehmen.

11 Die Beklagte sei den Feststellungen des Landgerichts nicht substantiiert entgegengetreten, dass sie gegen versicherungsrechtliche Informationspflichten verstoßen und Finanzdienstleistungen ohne die erforderliche Genehmigung vermittelt habe.

12 II. Die Revision hat nur zu einem geringen Teil Erfolg. Sie führt zur Aufhebung des Berufungsurteils und insoweit zur Abweisung der Klage mit dem allgemein gefassten Unterlassungsantrag. Dagegen ist die Revision unbegründet, soweit sie gegen die Verurteilung nach dem Insbesondere-Teil des Unterlassungsantrags und nach dem Zahlungsantrag gerichtet ist.

13 1. Der Hauptteil des Unterlassungsantrags (ohne Insbesondere-Teil) ist nicht hinreichend bestimmt (§ 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO). Die Revision führt insoweit zur Abweisung der Klage als unzulässig.

14 a) Nach § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO darf ein Verbotsantrag nicht derart undeutlich gefasst sein, dass Gegenstand und Umfang der Entscheidungsbefugnis des Gerichts (§ 308 Satz 1 ZPO) nicht erkennbar abgegrenzt sind, sich der Beklagte deshalb nicht erschöpfend verteidigen kann und die Entscheidung darüber im Ergebnis dem Vollstreckungsgericht überlassen bleibt, was dem Beklagten verboten ist. Der Mangel der Bestimmtheit ist auch im Revisionsverfahren von Amts wegen zu beachten (BGH, Urteil vom 16. Mai 2013 - I ZR 216/11, GRUR 2013, 1229 Rn. 22 = WRP 2013, 1613 - Kinderhochstühle im Internet II; Urteil vom 20. Juni 2013 - I ZR 55/12, GRUR 2013, 1235 Rn. 12 = WRP 2014, 75 - Restwertbörse II).

15 b) Diesen Bestimmtheitsanforderungen genügt der Unterlassungsantrag in seiner allgemeinen Fassung (Hauptteil des Unterlassungsantrags) nicht. Die Begriffe "vermitteln", "anzubieten" und "anbieten zu lassen" sind nicht hinreichend bestimmt. Die Verwendung auslegungsbedürftiger Begriffe im Klageantrag zur Bezeichnung der zu untersagenden Handlung ist allerdings hinnehmbar oder im Interesse einer sachgerechten Verurteilung zweckmäßig oder sogar geboten, wenn über den Sinngehalt der verwendeten Begriffe kein Zweifel besteht, so dass die Reichweite von Antrag und Urteil feststeht. Davon ist im Regelfall auszugehen, wenn über die Bedeutung des an sich auslegungsbedürfti-

gen Begriffs zwischen den Parteien kein Streit besteht und objektive Maßstäbe zur Abgrenzung vorliegen (vgl. BGH, Urteil vom 4. November 2010 - I ZR 118/09, GRUR 2011, 539 Rn. 13 = WRP 2011, 742 - Rechtsberatung durch Lebensmittelchemiker). Das ist vorliegend aber nicht der Fall. Zwischen den Parteien ist umstritten, was unter der Vermittlung und dem Angebot von Versicherungsverträgen und Finanzdienstleistungen zu verstehen ist und ob die Beklagte diese Leistungen im Rahmen ihres Internetauftritts erbracht hat.

16 2. Die Verurteilung der Beklagten nach dem Insbesondere-Teil des Unterlassungsantrags zu 1 a hat allerdings Bestand.

17 a) Mit dem Insbesondere-Teil des Unterlassungsantrags zu 1 a hat der Kläger die konkrete Verletzungsform zum Gegenstand des Unterlassungsbegehrens gemacht ("wenn dies geschieht wie aus den Anlagen ... ersichtlich"). Dieser Teil des Verbotsantrags genügt dem Bestimmtheitsanforderung nach § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. Durch die Bezugnahme auf den konkreten Internetauftritt und unter Heranziehung des Sachvortrags des Klägers ergibt sich eindeutig, welche Verhaltensweisen der Beklagten verboten werden sollen.

18 b) Der mit dem Klageantrag zu 1 a in der Form des Insbesondere-Teils verfolgte Unterlassungsanspruch ist nach § 8 Abs. 1, §§ 3, 4 Nr. 11 UWG in Verbindung mit § 34d GewO begründet.

19 aa) Die Bestimmung des § 34d GewO ist eine Marktverhaltensregelung im Sinne von § 4 Nr. 11 UWG. Der Umstand, dass die Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken, die keinen den § 3 Abs. 1, § 4 Nr. 11 UWG vergleichbaren Verbotstatbestand kennt, in ihrem Anwendungsbereich (Art. 3 der Richtlinie) nach ihrem Art. 4 eine vollständige Harmonisierung bezweckt, steht der Anwendung der nationalen Vorschrift im Streitfall nicht entgegen, weil es sich bei der Bestimmung des § 34d GewO um eine unionsrechtskonforme

Reglementierung der Berufsausübung handelt (vgl. BGH, Urteil vom 18. September 2013 - I ZR 183/12, GRUR 2013, 1250 Rn. 9 = WRP 2013, 1585 - Krankenzusatzversicherungen; Urteil vom 6. November 2013 - I ZR 104/12, GRUR 2014, 88 Rn. 14 = WRP 2014, 57 - Vermittlung von Netto-Policen).

20 bb) Das Berufungsgericht ist zu Recht davon ausgegangen, dass die Beklagte auf den fraglichen Internetseiten (Anlagen K 3 bis K 6, B 2, B 3, B 5, B 8, B 10, N 2, N 4 und N 5) Versicherungen vermittelt.

21 (1) Nach § 34d Abs. 1 Satz 1 GewO bedarf derjenige, der gewerbsmäßig als Versicherungsmakler oder als Versicherungsvertreter den Abschluss von Versicherungsverträgen vermitteln will (Versicherungsvermittler) der Erlaubnis der zuständigen Industrie- und Handelskammer. Die Bestimmung dient der Umsetzung der Richtlinie 2002/92/EG über Versicherungsvermittlung (vgl. Begründung zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Versicherungsvermittlungsrechts, BT-Drucks. 16/1935, S. 13) und ist daher richtlinienkonform auszulegen. Nach Art. 2 Nr. 5 der Richtlinie 2002/92/EG ist Versicherungsvermittler jede natürliche oder juristische Person, die die Tätigkeit der Versicherungsvermittlung gegen Vergütung aufnimmt oder ausübt. Gemäß Art. 2 Nr. 3 Unterabs. 1 der Richtlinie ist Versicherungsvermittlung das Anbieten, Vorschlagen und Durchführen anderer Vorbereitungsarbeiten zum Abschließen von Versicherungsverträgen oder das Abschließen von Versicherungsverträgen oder das Mitwirken bei der Verwaltung und Erfüllung, insbesondere im Schadensfall. Ziel der Richtlinie 2002/92/EG ist nach ihrem Erwägungsgrund 8 zum einen die Beseitigung von Hindernissen für die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr und zum anderen die Verbesserung des Verbraucherschutzes. Die Vorschriften der Richtlinie sind daher im Lichte dieser Ziele auszulegen (vgl. EuGH, Urteil vom 17. Oktober 2013 - C-555/11, juris, Rn. 25 bis 27 - EEAE/Anaptyxis). Im Interesse eines hohen Verbraucherschutzniveaus ist der Begriff der Versicherungsvermittlung nicht

eng zu bestimmen. Andererseits ist die Versicherungsvermittlung abzugrenzen von einer Tätigkeit, die ausschließlich darauf gerichtet ist, Möglichkeiten zum Abschluss von Versicherungsverträgen namhaft zu machen oder Kontakte zwischen einem potentiellen Versicherungsnehmer und einem Versicherungsvermittler oder Versicherungsunternehmen herzustellen, die für sich genommen keine Versicherungsvermittlung darstellen (vgl. Begründung zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Versicherungsvermittlungsrechts aaO S. 17; vgl. auch BFH, Urteil vom 6. September 2007 - V R 50/05, BFHE 219, 237, 241). Die Versicherungsvermittlung erfordert daher eine Tätigkeit, die auf einen konkreten Abschluss eines Versicherungsvertrags gerichtet ist (vgl. Schönleiter in Landmann/Rohmer, Gewerbeordnung, Stand 55. Ergänzungslieferung, 2009, § 34d Rn. 28; Ambs in Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, Stand 196. Ergänzungslieferung, November 2013, § 34d GewO Rn. 4; Ramos in Pielow, Beck'scher Online-Kommentar, Gewerberecht, Stand 1. Januar 2013, § 34d GewO Rn. 24; Dörner in Prölss/Martin, Versicherungsvertragsgesetz, 28. Aufl., § 34d GewO Rn. 7). Maßgeblich ist das objektive Erscheinungsbild der Tätigkeit der Beklagten; auf die vertraglichen Absprachen zwischen ihr und den Streithelferinnen kommt es nicht entscheidend an.

22 Ausgehend von diesen Grundsätzen hat das Berufungsgericht zu Recht angenommen, die Beklagte habe die Tätigkeit eines Versicherungsvermittlers in der Form eines Versicherungsvertreters im Sinne von § 34d GewO ausgeübt. Die Beklagte empfehle konkrete Versicherungsprodukte und biete die Möglichkeit, diese Versicherungsdienstleistungen über ihren Online-Auftritt in Anspruch zu nehmen. Ihr Verhalten sei darauf gerichtet, dass der Verbraucher einen bestimmten Versicherungsvertrag abschlieÙe. Zwar werde auf den Internetseiten auch darauf hingewiesen, dass die Streithelferin zu 1 den Vertrag vermittele. Das schlieÙe eine Vermittlungstätigkeit der Beklagten gegenüber der Streithelferin zu 1 im Rahmen eines mehrstufigen Vermittlungsverhältnisses aber nicht aus.

23 (2) Anders als die Revision meint, hat das Berufungsgericht bei der Frage einer Genehmigungspflicht nach § 34d GewO nicht auf subjektive Elemente abgestellt, sondern auf das objektive Erscheinungsbild der ausgeübten Tätigkeit. Dieses ist dadurch geprägt, dass die Beklagte über den beanstandeten Internetauftritt konkrete Versicherungsprodukte der Streithelferinnen zu 2 und 3 empfiehlt und die Möglichkeit zu einem Online-Vertragsabschluss eröffnet. Dass dieser erst auf Internetseiten der Streithelferinnen möglich ist, spielt vorliegend schon deshalb keine Rolle, weil dem Verbraucher nach den rechtsfehlerfrei getroffenen Feststellungen des Berufungsgerichts der Wechsel zu den Internetseiten der Streithelferinnen wegen des einheitlichen Bilds der Internetseiten verborgen bleibt. Diese weisen an prominenter Stelle, und zwar in der Kopfzeile, jeweils das "Tchibo-Logo" auf, so dass nach dem objektiven Erscheinungsbild die konkrete Vertragsanbahnung auf den Folgeseiten auch der Beklagten zuzuordnen ist. Unerheblich ist in diesem Zusammenhang, dass die Beklagte keine Kenntnis der konkreten Daten der Verbraucher erhält, die diese bei der Online-Buchung auf den Internetseiten der Streithelferinnen eingeben. Deshalb dringt die Revision auch nicht mit ihrer weiteren Rüge durch, das Berufungsgericht habe eine zu weite Definition des Begriffs "Versicherungsvermittlung" seiner Entscheidung zugrunde gelegt und nicht berücksichtigt, dass die Tätigkeit sich auf einen konkreten Versicherungsvertrag beziehen muss. Die Tätigkeit der Beklagten beschränkt sich nicht auf eine allgemeine Information über die Existenz verschiedener Versicherungsprodukte.

24 (3) Ohne Erfolg macht die Revision geltend, die Annahme einer Vermittlertätigkeit der Beklagten stehe nicht mit der finanzgerichtlichen Rechtsprechung in Einklang. Aus dem von ihr hierzu zitierten Urteil des Bundesfinanzhofs (BFHE 219, 237) folgt, dass das bloße Einholen von Kundendaten keine wesentliche Funktion der Versicherungsvermittlungstätigkeit ist. Darauf ist die Tätigkeit der Beklagten aber nicht beschränkt.

25 Dem von der Revision ebenfalls herangezogenen Urteil des Finanzgerichts Hamburg (DStRE 2008, 1089) liegt die Richtlinie 77/92/EWG zugrunde, die durch die Richtlinie 2002/92/EG ersetzt worden ist. Die Begriffe der Versicherungsvermittlungstätigkeit dieser Richtlinien unterscheiden sich, so dass die Entscheidung des Finanzgerichts Hamburg keinen Rückschluss auf die Auslegung des jetzt maßgeblichen Begriffs der Richtlinie 2002/92/EG erlaubt.

26 (4) Die Revision dringt auch nicht mit der Rüge durch, aus der angefochtenen Entscheidung erschließe sich nicht, warum dem Verbraucher die Weiterleitung zu den Internetseiten der Streithelferinnen verborgen bleibe. Die einzelnen Internetseiten seien unterschiedlich farbig gestaltet. Damit ersetzt die Revision lediglich die rechtsfehlerfrei vorgenommene gegenteilige Würdigung des Berufungsgerichts durch ihre eigene, ohne Rechtsfehler aufzuzeigen.

27 Darauf, ob die Beklagte aufgrund der Angaben "Tchibogünstig", "Tchibofair" und "Tchiboeinfach" besonderes Vertrauen für sich in Anspruch nimmt und dies für eine Vermittlertätigkeit spricht - wovon das Berufungsgericht ausgegangen ist -, oder es sich um einfache Werbeaussagen handelt - was die Revision geltend macht -, kommt es danach nicht mehr an.

28 (5) Die Revision kann auch nichts für sie Günstiges aus dem Umstand ableiten, dass die zuständigen Behörden gegen die Beklagte bislang nicht eingeschritten sind. Auf die von der Beklagten hierzu geltend gemachten Gründe kommt es nicht an. Die Rechtsauffassung der zuständigen Verwaltungsbehörden ist für die Beurteilung, ob das fragliche Verhalten der Genehmigungspflicht nach § 34d GewO unterfällt und die Beklagte ohne eine Genehmigung objektiv rechtswidrig handelt, ohne Bedeutung, solange die Behörde keine entsprechende Entscheidung getroffen hat (vgl. BGH, Urteil vom 20. Oktober 2005 - I ZR 10/03, GRUR 2006, 82 Rn. 21 = WRP 2006, 79 - Betonstahl; Urteil vom

13. März 2008 - I ZR 95/05, GRUR 2008, 1014 Rn. 33 = WRP 2008, 1335 - Amlodipin).

29 3. Der mit dem Insbesondere-Teil des Klageantrags zu 1 b verfolgte Verbotsanspruch ergibt sich aus § 8 Abs. 1, §§ 3, 4 Nr. 11 UWG in Verbindung mit § 11 VersVermV.

30 a) Der Klageantrag zu 1 b in der Form des Insbesondere-Teils ist durch die Bezugnahme auf die konkrete Verletzungsform hinreichend bestimmt (dazu vorstehend Rn. 17).

31 Bedenken gegen die Bestimmtheit des Unterlassungsantrags ergeben sich im Streitfall auch nicht daraus, dass der Verbotsantrag auf § 11 VersVermV Bezug nimmt. Zwar sind den Gesetzeswortlaut wiederholende Unterlassungsanträge in der Regel als zu unbestimmt und damit unzulässig anzusehen (vgl. BGH, Urteil vom 29. April 2010 - I ZR 202/07, GRUR 2010, 749 Rn. 21 = WRP 2010, 1030 - Erinnerungswerbung im Internet). Gleiches hat zu gelten, wenn im Unterlassungsantrag auf gesetzliche Vorschriften Bezug genommen wird (vgl. BGH, GRUR 2011, 539 Rn. 16 - Rechtsberatung durch Lebensmittelchemiker). Dagegen kann ein derartiger Unterlassungsantrag hinreichend bestimmt sein, wenn entweder bereits der gesetzliche Verbotstatbestand selbst eindeutig und konkret gefasst oder sein Anwendungsbereich durch eine gefestigte Auslegung geklärt ist sowie auch dann, wenn der Kläger hinreichend deutlich macht, dass er nicht ein Verbot im Umfang des Gesetzeswortlauts beansprucht, sondern sich mit seinem Unterlassungsbegehren an der konkreten Verletzungshandlung orientiert (vgl. BGH, GRUR 2010, 749 Rn. 21 - Erinnerungswerbung im Internet).

32 Nach diesen Maßstäben genügt der Unterlassungsantrag dem Bestimmtheitsgebot. Die Auslegung des Klageantrags ergibt, dass der Kläger eine Ent-

scheidung nur über das "Ob" der Informationserteilung begehrt und ein entsprechendes Verbot nur den Fall erfasst, dass die Beklagte den Informationspflichten nach § 11 VersVermV gar nicht nachkommt.

33 b) Der Unterlassungsantrag ist auch begründet, weil die Beklagte die sie nach § 11 VersVermV als Versicherungsvermittlerin treffenden Informationspflichten nicht erfüllt hat.

34 Anders als die Revision meint, hat das Berufungsgericht in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise angenommen, dass die Beklagte, die als Versicherungsvermittlerin tätig geworden ist (dazu vorstehend Rn. 20 bis 28), ihren Informationspflichten nicht nachgekommen ist.

35 4. Der auf den Insbesondere-Teil bezogene Unterlassungsantrag zu 1 c ist zulässig (dazu vorstehend Rn. 17) und gemäß § 8 Abs. 1, §§ 3, 4 Nr. 11 UWG in Verbindung mit § 34c GewO begründet.

36 Die Beklagte hat nach den rechtsfehlerfrei getroffenen Feststellungen des Landgerichts, auf die das Berufungsgericht seine Entscheidung gestützt hat, ohne die erforderliche Genehmigung entgegen § 34c Abs. 1 GewO den Abschluss von Darlehensverträgen vermittelt. Insoweit gelten die vorstehenden Erwägungen zur Versicherungsvermittlung entsprechend (dazu Rn. 20 bis 28).

37 5. Der Anspruch auf Zahlung der Abmahnkosten ergibt sich aus § 12 Abs. 1 Satz 2 UWG.

38 III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 Nr. 1, § 97 Abs. 1, § 101 Abs. 1 Halbs. 2 ZPO.

39 Die Voraussetzungen des § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO liegen vor, weil der Kläger mit dem Hauptteil des Unterlassungsantrags in der Sache kein gegenüber dem Verbot der konkreten Verletzungsform weitergehendes Klageziel verfolgt hat.

VRiBGH Prof. Dr. Dr. h.c. Bornkamm
hat Urlaub und ist deshalb an der Unterschrift gehindert.

Pokrant

Pokrant

Büscher

Koch

Löffler

Vorinstanzen:

LG Hamburg, Entscheidung vom 30.04.2010 - 408 HKO 95/09 -

OLG Hamburg, Entscheidung vom 12.12.2012 - 5 U 79/10 -